

unterweger RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

**Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abteilung I/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
und Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien
per E-Mail: Abt.11@bmnt.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Wien, am 7. August 2018

UnteJo/Parl-UVPG18 / u/az / 3A

**Begutachtung, Stellungnahme Dr. Josef Unterweger
Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)
GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zusammenfassung

Die Bemühungen um eine neue Fassung des UVP-G 2000 werden begrüßt. Die Einführung überflüssiger, bürokratischer Organe und Maßnahmen wird ablehnend beurteilt. Sollte das Ziel des Entwurfes die Übereinstimmung mit Unionsrecht und völkerrechtlichen Konventionen sein, so wurde dies verfehlt.

Es wird angeregt, den Entwurf grundsätzlich zu überarbeiten und ihn in Übereinstimmung mit den Zielen der Verwaltungsvereinfachung und Sparsamkeit der Verwaltung zu bringen, sowie unionsrechtliche Bestimmungen und völkerrechtliche Konventionen und die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen.

B. Stellungnahme im Einzelnen

a. Zu Ziffer 2: § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a) und b)

Der Entwurf führt als Schutzgut „biologische Vielfalt“ ein. Die Genehmigungstatbestände in § 17 werden aber nicht erweitert. Das Genehmigungskalkül bleibt daher unverändert. Die Ergänzung durch den Entwurf ist inhaltsleer.

Der Entwurf führt das Schutzgut „Fläche“ ein. Das ist keine hinreichende Determinierung. Die Abgrenzung zum Schutzgut „Boden“ ist nicht ersichtlich. Die Genehmigungstatbestände in § 17 werden nicht ausgeweitet. Die Bestimmung ist inhaltsleer.

b. Zu Ziffer 4: § 2 Abs. 6

Der Entwurf sieht die Einführung eines Standortanwaltes vor. Die Befugnisse des Standortanwaltes sind umfassend. Er ist Partei des Verfahrens, zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen befugt.

c. Die Funktion des Standortanwaltes ist nicht ersichtlich. Die Wirtschaft ist kein Schutzgut des UVP-G 2000.

Die Kompetenztatbestände sind ungelöst. Wer für die Einrichtung des Standortanwaltes zuständig ist, erschließt sich nicht. Welche Kompetenzen die einzelnen Standortanwälte – etwa im Falle widerstreitender Interessen der Bundesländer oder des Bundes mit einem Bundesland – haben, ist ungeklärt. Ungeklärt ist ebenfalls, welche öffentlichen Interessen vom Standortanwalt wahrzunehmen sind. Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen liegt bei der UVP-Behörde.

Die Einrichtung eines Standortanwaltes widerspricht den Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und widerspricht dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung.

d. Zu Ziffer 6: § 3 Abs. 2

Der Entwurf sieht vor, dass Abbrucharbeiten bei Kumulierungsprüfungen auch in der Bauphase zu beurteilen sind. Dies wird durch die Einfügung von „Abs. 8“ bewirkt. Dies ist jedenfalls nicht als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung zu bezeichnen.

e. Zu Ziffer 7: § 3 Abs. 4

Der Entwurf sieht vor, dass schutzwürdige Gebiete nur zu berücksichtigen sind, „wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung ... aufgenommen sind“. Dies widerspricht dem Effektivitätsgrundsatz und dem Loyalitätsgebot der europäischen Verträge.

f. Zu Ziffer 9: § 3 Abs. 7

Der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Es wird angeregt, Bescheide im Internet ab Erlassung unbeschränkt als Download bereitzustellen. Diese Maßnahme ist der Transparenz der behördlichen Entscheidungen dienlich. Aus den einzelnen Bescheiden ist eine Spruchpraxis ableitbar. Daraus ergibt sich ein klareres Kalkül, ob Rechtsmittel erfolgen. Es ergibt sich eine Kostenersparnis dadurch, dass Bescheide nicht von der Internetplattform entfernt werden müssen.

g. Zu Ziffer 10: § 3 Abs. 8

Der Entwurf sieht vor, dass Projektwerber „verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen“ kann. Das ist nicht ausreichend bestimmt. Wenn diese Bestimmung gewollt ist, sollte eine entsprechende zeitliche, örtliche und sachliche Determinierung erfolgen. Diese Bestimmung wird nicht als Vereinfachung des Verfahrens anzusehen sein.

h. Zu Ziffer 14: § 5 Abs. 2

Die Einführung eines eigenen Verbesserungsauftrages, der von den Bestimmungen des AVG abweicht, ist im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und einer Beschleunigung des Verfahrens abzulehnen.

Die im Entwurf vorgesehenen „Abstimmungen zwischen Behörden und Projektwerber“ erhöht den bürokratischen Aufwand. Unklar ist, ob damit Absprachen zwischen Behörde und Projektwerber gemeint sind, ob diese Absprachen bindend sind und ab welchem Ausmaß diese Abstimmungen bzw. Absprachen das Neutralitätsgebot der Behörde verletzen.

i. Zu Ziffer 15: § 6 Abs. 1 und 2

Der Entwurf sieht in § 6 Abs. 2 vor, dass Projektwerber notwendige Angaben dann nicht vorlegen müssen, wenn „deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar [sind], so kann davon abgesehen werden“. Diese Bestimmung sollte entfallen. Es wird der Eindruck erweckt, dass subjektive Umstände des Projektwerbers (arg: billigerweise nicht zumutbar) das Ausmaß der

unterweger RECHTSANWALT

Umweltverträglichkeitserklärung und die Vorlage von Urkunden bestimmen. Das widerspricht dem System des UVP-G 2000.

Ziel ist die Einhaltung der Schutzgüter. Projektwerber, die nicht in der Lage sind, vollständige Unterlagen vorzulegen, sollten auch kein Projekt betreiben, das UVP-pflichtig ist.

j. Zu Ziffer 16: § 9 Abs. 1

Der Entwurf sieht die Übermittlung von Unterlagen in elektronischer Form vor. Dementsprechend ist die Wortfolge in § 5 Abs. 1 2. Satz UVP-G 2000 „soweit technisch möglich“ zu streichen.

Angeregt wird die Aufnahme einer Verpflichtung der Projektwerber, der Behörde die Unterlagen auch in elektronischer Form vorzulegen, wobei diese Unterlagen in einem für die Behörde weiterverarbeitbaren Datenformat hinsichtlich Text- und Rechenprogrammen vorzusehen ist.

k. Zu Ziffer 17: § 9 Abs. 4

Die im Internet veröffentlichten Daten sollten unbeschränkt verfügbar sein.

l. Zu Ziffer 20: § 16 Abs. 1

Die Einschränkung der Verhandlung auf jene Fachbereiche, die in den Einwendungen angesprochen worden sind, dient nicht der Verfahrensbeschleunigung. Bis zum Schluss der Verhandlung können weitere Stellungnahmen abgegeben werden. Dementsprechend kann sich der Kreis der Fachbereiche ausweiten.

m. Zu Ziffer 21: § 16 Abs. 3

Beweisanträge und Vorbringen sollen nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich sein. Diese Bestimmung ist abzulehnen.

Präklusionsbestimmungen sind nur dann sachgerecht, wenn das vorangegangene Verfahren eine ausreichende Möglichkeit der Beteiligung vorsieht und sämtliche Betroffene Parteienrechte genießen und überdies eine strenge Neutralität der Verfahrensführung gegeben ist. Das ist im Zivilprozess der Fall. Das ist im Verwaltungsverfahren nicht der Fall. Gerade der vorliegende Entwurf verschiebt die Verhandlungsmacht zum Projektwerber. Die Behörde wird in Abstimmung zum Projektwerber gezwungen. Diese Abstimmungen erfolgen nicht in der öffentlichen mündlichen Streitverhandlung, sondern unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Informationsstand der Betroffenen ist damit weit geringer, als jener des Projektwerbers.

Im vereinfachten Verfahren liegt die Zusammenfassung der Bewertung zum Zeitpunkt der Verhandlung in einer Vielzahl der Fälle gar nicht auf. Der

unterweger RECHTSANWALT

Verfahrensstand ist der betroffenen Öffentlichkeit nicht bekannt. Weil die betroffene Öffentlichkeit nicht vollständig informiert wird – und auch der Entwurf in dieser Hinsicht hinter unionsrechtlichen Maßstäben und völkerrechtlichen Konventionen zurückbleibt – ist die Präklusion von Vorbringen und Beweisanträgen mit dem Schluss der Verhandlung nicht sachgerecht.

Ziel des UVP-G 2000 ist die Erreichung der Schutzziele, die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung der völkerrechtlichen Konventionen. Die Festlegung des Standes der Technik in § 16 Abs. 3 neu soll mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen. Dies entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip. Dies entspricht auch nicht einer Innovationsoffensive. Die Festlegung eines veralteten Standes der Technik als Maßstab der Genehmigung ist abzulehnen.

n. Zu Ziffer 24: § 19 Abs. 9

Anerkannte Umweltschutzorganisationen sollen alle fünf Jahre „geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden“. Auch diese Maßnahme dient nicht der Verwaltungsvereinfachung. Die Behörde wird zu prüfen haben, ob die Unterlagen „geeignet“ sind. Die Behörde hat die Fristen zu überwachen. Die Behörde hat die Gleichbehandlung aller Betroffenen einzuhalten.

Diese Bestimmung widerspricht auch der Verpflichtung zu einer sparsamen Verwaltung.

o. Zu Ziffer 25: § 19 Abs. 12

Der Standortanwalt hat Parteistellung, kann Beschwerde und Revision erheben. Er „ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen“. Dies ist Aufgabe der UVP-Behörde. Die Einführung eines Standortanwaltes widerspricht der Sparsamkeit der Verwaltung. Es widerspricht den Kompetenzbestimmungen. Die Einrichtung eines Standortanwaltes ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger